



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Verkehr

Stadtverkehr – Evaluierung von EU-Maßnahmen

11.09.2019 – 04.12.2019

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 8. Oktober 2019 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Union erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr zu überweisen.

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die Konsultation landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

In dem „Paket zur Mobilität in der Stadt“ von 2013 wurden Maßnahmen vorgeschlagen, um die städtische Mobilität zu verbessern und gleichzeitig Staus, Unfälle und Umweltverschmutzung zu verringern. Ziel der aktuellen Konsultation ist es, eine umfassende Bewertung dieses Pakets vorzunehmen und dabei zu überprüfen, ob die Maßnahmen wirksam, effizient und relevant sind und einen Mehrwert schaffen.

Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Mobilität, wie z. B. die Einführung einer City-Maut und die Markteinführung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge, sind Regelungen der kommunalen Verkehrspolitik, die zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört. So hat auch der Bundesrat in seinem Beschluss Drs. 681/07 vom 20.12.2007 zum Grünbuch der Kommission: Hin zu einer neuen Kultur Mobilität in der Stadt COM(2007) 551 entsprechende Überlegungen der Kommission gerügt, soweit diese auf der Annahme einer europäischen Zuständigkeit für den Stadtverkehr beruhen. Im Beschluss des Bundesrates Drs. 807/13 vom 14.03.2014 zur Mitteilung der Kommission: Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt COM(2013) 913 final, wiederholt der Bundesrat diese Kritik und weist abermals darauf hin, dass die städtische Mobilität zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört und auf lokaler Ebene auch hinreichend verwirklicht werden kann.